

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 10/2018

06.02.2018

Preisbildung für zytostatikahaltige parenterale Lösungen sowie parenterale Lösungen mit monoklonalen Antikörpern und parenteralen Folinatlösungen:

- Hinweise zur Umsetzung des Schiedsspruchs

- Kassenübergreifendes Open-House-Verfahren der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland

Hinweise zur Umsetzung des Schiedsspruchs:

Zu oben genannten Beschluss haben wir Sie bereits mit Fax-Info Nr. 06/2018 vom 26.01.2018 informiert. Von der Schiedsstelle liegt nun der angepasste Beschluss vom 19.01.2018 mit Stand 31.01.2018 vor.

Aufgrund der darin festgesetzten Rückwirkung der Änderung der Anlage 3 Teil 2 und 6 der Hilfstaxe treten diese rückwirkend zum 01.11.2017 in Kraft.

Mit Blick darauf, dass ABDATA die neuen Abrechnungspreise frühestens zum 1. März 2018 in die Software implementieren kann, hat der DAV sich diesbezüglich mit dem GKV-Spitzenverband zur weiteren Vorgehensweise besprochen: Die Apotheken rechnen bis zur Umsetzung der neuen Abrechnungspreise in der Software weiter zu den bislang festgesetzten, in der ABDATA-Software hinterlegten, Preisen (ABDA-Artikelstamm + H3), ab. An diese Vereinbarung sollten Sie sich zur Vermeidung eines Abrechnungschaos halten. Bitte informieren Sie gegebenenfalls auch den Anbieter Ihres Abrechnungssystems.

Das Vorgehen zur Rückabwicklung der hierdurch sowie aufgrund der Rückwirkung gegebenenfalls erforderlichen Abrechnungskorrekturen besprechen DAV und GKV-Spitzenverband zeitnah.

Kassenübergreifendes Open-House-Verfahren nach § 130a Abs. 8a SGB V der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland

Saarland: Für die Versorgungsregion Saarland sind momentan bei der Herstellung von Zytostatika keine Rabattverträge zu berücksichtigen. Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat aber nunmehr mitgeteilt, in Kürze die Veröffentlichung eines Open-House-Verfahrens im Namen der gesetzlichen Krankenkassen für die Region Rheinland-Pfalz und Saarland zu veröffentlichen. Gegenstand der Veröffentlichung ist der Abschluss von nicht-exklusiven Vereinbarungen nach § 130a Abs. 8a SGB V mit interessierten pharmazeutischen Unternehmen zu verschiedenen Wirkstoffen für in Apotheken hergestellte parenterale Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur unmittelbaren ärztlichen Anwendung. Die Verträge können laut AOK Rheinland-Pfalz/Saarland zu jedem Zeitpunkt für die Region Rheinland-Pfalz und Saarland geschlossen werden.

Apotheken mit Sitz im Saarland sind aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes verpflichtet, zur Herstellung von Zubereitungen die Produkte der Vertragspartner zu verwenden. Die nicht-exklusiven Verträge gelten einheitlich für alle beteiligten Krankenkassen und werden im Namen dieser durch die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland geschlossen. Frühestmöglicher Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rabattverträge ist der 01.03.2018. Da aufgrund des regionalen Charakters der Rabattverträge eine Abbildung in der Apothekensoftware derzeit noch nicht möglich ist, soll die Information zur Vertragssituation Apotheken unter einem noch festzulegenden Link freizugänglich sein. Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat versichert, weitere Informationen hierzu sowie zur Entwicklung der Vertragssituation zu gegebener Zeit bekannt zu geben.

Bund: Im Übrigen haben der DAV und der GKV Spitzenverband folgendes vereinbart:

Zur Umsetzung der seit kurzem möglichen „Rabattverträge im Zytostatikabereich“ (nach § 130a Abs. 8a SGB V) haben DAV und GKV-Spitzenverband sich auf die kurzfristige Abstimmung einer neuen Technischen Anlage verständigt, die an das Verfahren bei Rabattverträgen im „normalen“ Fertigarzneimittelbereich (nach § 130a Abs. 8 SGB V) angelehnt sein wird. Diese neue Technische Anlage wird die Besonderheiten der neuen „Zyto-Rabattverträge“, wie beispielsweise den Regionalbezug oder die Garantie der Lieferung zum Hilfstaxenpreis, entsprechend berücksichtigen.

Bis zur technischen Umsetzung der Rabattverträge in der Software sind diese – wie bisher – gemäß Bekanntgabe durch die Krankenkassen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung individuell gewährter „Friedenspflichten“ – manuell zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass das rabattbegünstigte Arzneimittel zum Zeitpunkt der Vorlage der Verordnung nicht lieferbar ist, gelten nach der neuen Anlage 3 der Hilfstaxe § 4 Absatz 2, Sätze 2, 3 und 4 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V entsprechend. Bis zur technischen Umsetzung der Rabattverträge sollte daher für den Fall, dass das rabattbegünstigte Arzneimittel zum Zeitpunkt der Vorlage der Verordnung nicht lieferbar ist, ein handschriftlicher Vermerk auf der Verordnung erfolgen.

Zu weiteren Umsetzungsfragen die Rabattverträge nach § 130a Abs. 8a SGB V betreffend, insbesondere auch zur Frage des Umgangs mit kurzfristiger Aussetzung solcher Rabattverträge durch die Krankenkassen oder deren etwaiger Unwirksamkeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung und des Umgangs mit bevorrateter Ware, geben die Krankenkassen dem DAV zeitnah über den GKV-Spitzenverband eine Rückmeldung. Wir halten Sie hier auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer